13. Änderung BBP 109 B

Textliche Festsetzungen

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Es gelten die Textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes soweit sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt werden.

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 „Dorfgebiet" (MD) gemäß § 5, Abs. Nr. 1 und 2 BauNVO.

Von den nach § 5 Abs. Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:

Nr. 1
Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,

Nr.4
Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,

Nr.9
Tankstellen

Von den nach § 5 Abs. (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind Spielhallen, Sexkinos, Live- und Peepshows, also Spielhallenbetriebe und Betriebe mit Sexvorführungen und Darbietungen, unzulässig.

Ausnahmsweise zugelassen werden können:
Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.

Für den Änderungsbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Änderung vom 23. Januar 1990